

Studien- und Prüfungsordnung
für den
englischsprachigen
Masterstudiengang
Design for Digital Futures
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-DDF)

vom 9. April 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 23

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung vom 9. April 2024.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1, Abs. 6 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiengangs, Studienrichtungen.....	4
Abschnitt 2	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 3	Internationale Studierende.....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Bewerbungsverfahren und Zulassung.....	6
Abschnitt 3	Aufbau und Inhalt.....	7
§ 6	Aufbau des Studiengangs.....	7
§ 7	Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen.....	8
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch.....	9
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	10
§ 9	Prüfungskommission.....	10
§ 10	Masterarbeit und Kolloquium.....	10
§ 11	Bestehen der Masterprüfung	11
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis	11
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement	11
§ 14	Akademischer Grad	11
Abschnitt 5	Schlussvorschriften	12
§ 15	Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Design for Digital Futures an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2024/2025 beginnen.....	13
---	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs, Studienrichtungen

- (1) ¹Ziel des Studienganges Design for Digital Futures ist es, die Studierenden auf internationalen Niveau interdisziplinär und im integrierten Zusammenspiel der Kompetenzen Design, Gestaltung, Gesellschaft, Technik, Computertechnik und Forschung mit Kenntnissen im Bereich des Computational Designs auszustatten und zu jeweils eigenständigen projekt- und anwendungsbezogenen bzw. künstlerischen, wie auch designtheoretischen, wissenschaftlich—forschenden Arbeiten zu befähigen, die digitale Technologien und Computer Science Skills mit Design kombinieren sowie zu einer eigenen Gestaltungskompetenz in einem sich stetig wandelnden Berufsfeld Design befähigen. ²Diese Schlüsselqualifikationen ermöglichen Tätigkeiten als Gestalterpersönlichkeiten im klassischen Designfeld, als Expertinnen und Experten für regional und international agierender Unternehmen und Organisationen insbesondere in den Bereichen Kultur, Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft (Transformationsprozesse durch digitale Entwicklungen) und als Impulsgeberinnen und Impulsgeber in Wissenschaft und Industrie. ³Der Masterstudiengang Design for Digital Futures ist nicht konsekutiv ausgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Englisch gehalten und sollen so für deutschsprachige Studierende die englische Sprachkompetenz erhöhen und ausländischen Studierenden den Einstieg in das Masterstudium ermöglichen.

Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3

Internationale Studierende

Internationale Studierende im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind Studierende, die ihren ersten Studienabschluss außerhalb Deutschlands erworben haben und einen Masterabschluss an einer deutschen Hochschule anstreben.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Design for Digital Futures sind:

1. Der Nachweis eines erfolgreichen Studienabschlusses mit mindestens 180 ECTS im Bereich einer gestalterischen Fachrichtung des Designs oder eines gestaltverwandten oder artverwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder eines anderen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlusses
 - a) Der Nachweis ausreichender Kenntnis der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) oder grundsätzlich den Nachweis durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife.
 - b) Das Bestehen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 1 BayHIG. Der Ablauf des Verfahrens erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Eignungsprüfung für Masterstudiengang Design for Digital Futures (EISA M-DDF) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischen Studiensemester 30 ECTS anerkannt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreichen Studienabschluss mit 180 ECTS, welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie das fehlende

Semester nach Maßgabe der Prüfungskommission bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen (Ergänzungssemester).

- (3) ¹Ergibt sich bei Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß Abs. 1, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission nach § 9 legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel:
Maximalnote minus erreichter Note, geteilt durch
Maximalnote minus unterster Bestehensnote,
das Ergebnis mit drei multipliziert, plus 1.
- (5) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 45 Leistungspunkten sämtliche für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsergebnis nachweisen können und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 1 BayHIG erfolgreich absolviert haben.

§ 5

Bewerbungsverfahren und Zulassung

- (1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studiengang sind mit dem vom Studienbüro der Ohm im Onlineverfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 31. Mai

für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einem Scan der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und gescannten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschlusses oder im Falle der vorläufigen Zulassung einen nach § 4 Abs. 6 entsprechenden Notenspiegel,
2. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache und
3. Der Nachweis ausreichender Kenntnis der englischen Sprache (Sprachniveau B2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) oder grundsätzlich den Nachweis durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt im Falle von § 4 Abs. 6 unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums das Abschlusszeugnis eingereicht wird. ²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Prüfungskommission.

Abschnitt 3 Aufbau und Inhalt

§ 6

Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang wird als nicht-konsekutiver Studiengang (Vollzeitstudium) geführt. ²Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Das dritte Semester ist ein verpflichtendes Auslandssemester, welches von internationalen Studierenden im Sinne des § 3 auch an einer deutschen Hochschule absolviert werden kann. ³In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden.

- (3) ¹Studierende, die nach Aufnahme des Studiums aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen auf Dauer an der Teilnahme am verpflichtenden Auslandssemester nach Abs. 2 Satz 2 gehindert sind, können dieses auch an einer deutschen Hochschule absolvieren, sofern sie unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission stellen. ²Die Gründe nach Satz 1 sind durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen. ³In Zweifelfällen kann die zuständige Prüfungskommission Unterlagen zur Glaubhaftmachung im Original oder beglaubigter Abschrift nachfordern.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ²Innerhalb der Module sind die jeweils vorgesehenen studienbegleitenden Leistungsnachweise, Referate, Projektarbeiten, Seminare, Kolloquien und Prüfungen abzulegen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Das Lehrangebot besteht aus neun Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen. ²Die Module, ihre Anzahl von Leistungspunkten, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Wahlpflichtmodule können die in der Anlage aufgeführten Module sein oder

Module aus anderen Masterstudiengängen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Alle von den Studierenden gewählten Wahlpflichtfächer müssen vor dem jeweiligen Semesterbeginn von der Prüfungskommission genehmigt werden.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (4) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Ausgewählte Wahlpflichtmodule können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in deutscher Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Design erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. ²Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren werden, die im Masterstudiengang „Design for Digital Futures“ eine Lehrtätigkeit ausüben.

§ 10

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist darf neun Monate nicht überschreiten, wenn die Masterarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des dritten Studienplansemesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 80 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer in besonderen Fällen.
- (3) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit (Modul 4.01) wird von zwei unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren (Modul 4.02), dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventeninnen und Absolventen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 in diesem Studiengang beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. April 2024.

Nürnberg, den 24. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 23; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des **Masterstudiengangs Design for Digital Futures an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm** für alle Studierenden, die zum **Wintersemester 2024/2025** beginnen

Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
1. Pflichtmodule							
1.01	Computer Science Foundation I	8	SU, Ü, S	1) 4)			10
1.02	Design Project I	5	SU, Ü, S	1) 4)			8
1.03	Design Research I	5	SU, Ü, S	1) 4)			8
2.01	Computer Science Foundation II	8	SU, Ü, S	1) 4)			10
2.02	Design Project II	5	SU, Ü, S	1) 4)			8
2.03	Design Research II	5	SU, Ü, S	1) 4)			8
2.04	Masterdays	1	SU, Ü, S	Ref 1)		2)	2
Semester Abroad							
3.01	Semester Abroad						20
3.02	Monitoring& Reporting	4		StA 1)			10
2. Wahlpflichtmodule							
1.01	Modulgruppe Project Management	1	SU/Ü	1) 4)			2
1.02	Modulgruppe Communication Skills	1	SU/Ü	StA, Ref 1)			2
2.01	Transfer Science Theory	1	SU, Ü, S	1) 4)			2
3. Master Thesis							
3.01	Master Thesis						25

3.02	Master Thesis Verteidigung				2)	5
Summe						120

Fußnotenverzeichnis

1)	Die näheren Details zu Art und Umfang der Prüfungen werden im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt.		
2)	Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des Faches.		
3)	Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formaler und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller bei der Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Bei nicht termingerechter Abgabe wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.		
4)	Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Näheres regelt der Studienplan. § 32 Abs. 7 ASPO findet Anwendung. Angaben je Modul		
5)	Bei Veranstaltungsart SU:	mit 2 SWS:	schrP 90 Min./RechP 60 – 90 Min. oder Befragung 20 Min.
		mit 4 SWS:	schrP 90 Min./RechP 90 – 120 Min. oder Befragung 30 Min.
	Bei Veranstaltungsart S:	Studienarbeit, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Min. Dauer zzgl. Diskussion	
	Bei Veranstaltungsart Pr:	Ausarbeitungen, Befragung	

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
RechP	rechnergestützte Prüfung
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übungen